

HUNDE-ANMELDUNG

Name des Hundehalters: _____
Adresse des Hundehalters: 7221 Marz, _____
Tel.Nr.: _____

Beschreibung des Hundes:

Name: _____
Geschlecht: männlich weiblich
Rasse: _____
Farbe: _____
Geburtsjahr: _____
Hundemarke Nummer¹: _____
Chipnummer: _____

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Erwerbes oder der Änderung der Verwendung des Hundes.
Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabepflicht erst nach schriftlicher Meldung über die Abmeldung des Hundes endet.

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten:
Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Gemeinde Marz.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

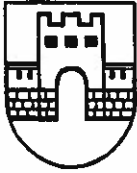
Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht.
Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.marz.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

Marz, am _____

Unterschrift

¹ wird vom Gemeindeamt ausgefüllt



Marz, im Feber 2024

Sehr geehrte Hundehalter! Sehr geehrte Hundehalterin!

Die Gemeinde Marz ist nach § 7 des Hundeabgabegesetzes verpflichtet, alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in einem Hundestandsverzeichnis zu vermerken.

Nach § 6 ist es die Aufgabe des Hundehalters, bei Erwerb eines Hundes und bei Behalten eines zugekauften Hundes, dies dem Gemeindeamt binnen 2 Wochen anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn ein Hundehalter in die Gemeinde zuzieht. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von 6 Wochen erreicht hat. Nach § 8 ist jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten, auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Gemäß Verordnung des Gemeinderates beträgt die Höhe der Abgabe pro Hund:

- | | | |
|---------------------------|---|-------|
| a) für Nutzhunde | € | 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € | 20,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

Ebenso muss binnen 2 Wochen jeder Hund, der nicht mehr gehalten wird, beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet. Wird der Hund bereits vor der Vorschreibung des Jahresbetrages abgemeldet, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht.

Zu widerhandlungen werden nach § 10 des Hundeabgabegesetzes als Verwaltungsübertretung geahndet.

Wir bitten Sie daher, Ihre Hunde im Gemeindeamt Marz anzumelden.

Der Bürgermeister:

WHR DI Gerald Hüller eh

Vergessen Sie bitte nicht: Laut Verordnung des Gemeinderates sind Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Ortsfriedhof, auf Kinderspielplätze, auf den Funcourt, im Bereich des Kindergartens und der Volksschule ist untersagt.

